

FALLBEISPIELE
AUS DEM BAURECHT



WER SCHREIBT, DER BLEIBT!

Ist eine Mängelrüge im Sinne von § 13 Abs. 5 Ziff. 1 VOB/B per E-Mail wirksam?

Das Problem

§ 13 Abs. 5 Ziff. 1 VOB/B beinhaltet die Verpflichtung eines Handwerksunternehmens, gerügte Mängel, die auf eine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, zu beseitigen, wenn der Auftraggeber dies vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Auftraggeber die Mängel selbst beseitigen lassen und die Kosten dem Handwerksunternehmen in Rechnung stellen.

Muss das Handwerksunternehmen auch auf eine Mängelrüge per E-Mail reagieren?

Der Fall

Das Oberlandesgericht Köln (Az.: 16 U 145/15) hatte zu entscheiden, ob eine unstreitig zugegangene Mängelrüge per E-Mail kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist von fünf Jahren die weitere Verjährungsfrist von zwei Jahren nach § 13 Abs. 5 Ziff. 1 Abs. 5, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens, in Gang gesetzt hat.

Das Handwerksunternehmen hatte der E-Mail keine Bedeutung beigemessen, sodass der Auftraggeber die Mängelbeseitigung durch eine Drittfirma durchführen ließ und die Kosten hierfür einklagte.

Das Oberlandesgericht Köln gab dem Auftraggeber Recht. Die gebotene Schriftlichkeit nach § 13 Abs. 5 VOB/B sei durch die Mängelrüge per E-Mail als telekommunikative Übermittlung nach § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB gewahrt.

Praxis-Tipp

Als Auftragnehmer sind Handwerksunternehmen daher unbedingt gehalten, Mängelrügen per E-Mail zu beachten und entsprechend zu reagieren, ansonsten droht nach Fristablauf die Mängelbeseitigung durch eine Fremdfirma. Die Kosten einer Beseitigung durch eine Drittfirma übersteigen in der Regel bei weitem die eigenen Kosten.

Aber Achtung!

Das praxisrelevante Problem besteht bei vorliegender Versendung von Erklärungen in der Beweislast. Nicht selten verteidigt sich der Adressat einer E-Mail mit dem Hinweis, er habe eine solche E-Mail nicht erhalten. Der Beweis des Zugangs dieser E-Mail ist praktisch nicht möglich. Daher sollte jeder Versender einer relevanten Erklärung dafür Sorge tragen, das Medium zu wählen, welches beweisbar in Bezug auf den Zugang ist. Die sicherste Methode bleibt daher nach wie vor die schriftliche Erklärung per Brief durch Übermittlung per Boten etc.

Der Zugang einer E-Mail lässt sich z.B. durch einen tauglichen Zeugen (Mitarbeiter) beweisen, der sich den Erhalt vom Empfänger bestätigen lässt, entweder durch eine bestätigende E-Mail oder durch ein Telefonat. Aus Dokumentationsgründen sollte der Mitarbeiter das Telefonat durch einen Aktenvermerk festhalten.

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH

Rechtsanwalt Jürgen Baumeister

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Lehrbeauftragter für Insolvenzrecht an der Hochschule Bochum

► www.e-masters.de (LOGIN)

Mehr unter Dienstleistungen
> Organisation > Recht und Geld
> Paschen